

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Abschluss

- 1.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Eine rechtliche Bindung (Vertrag) unse-  
reiters tritt erst mit der schriftlichen Annahme durch Hünnebeck Austria GmbH ein. Erklärungen, Beratungen, Auskünfte und mündliche Vereinbarungen jeder Art werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Diese Geschäftsbedingungen sind integrierender Bestandteil sämtlicher Verträge zwischen dem Kunden und Hünnebeck Austria GmbH.
- 1.2 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten – soweit in dem betreffenden Vertrag über die Hauptleistung nichts anderes vereinbart wird – auch für alle künftigen Aufträge des Bestellers, ohne Rücksicht darauf, ob wir in jedem einzelnen Fall auf sie Bezug nehmen. Durch Annahme unseres Angebotes anerkennt der Kunde ausdrücklich die uneingeschränkte Gültigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und verzichtet zur Gänze auf die Anwendung seiner jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## 1.3 Bei Widersprüchen gellen in folgender Reihung:

Sollten aus welchem Grunde auch immer, eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder eines Vertrages zwischen dem Kunden und der Hünnebeck Austria GmbH unwirksam oder undurchsetzbar werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmungen tritt jene Bestimmung, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt

## 2. Preise, Zahlungen, Sicherheiten

- 2.1 Die Preise verstehen sich netto (Exkl. UST), ab Werk oder ab Lager unverpackt. Die zum jeweiligen Zeitpunkt der Lieferung/Leistung gültige Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.
- 2.2 Erhöhen sich bis zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung die für die Preisbildung maßgeblichen Kostenfaktoren (z.B. Preise für Material, Löhne und Frachten), sind wir berechtigt, die Preise anzupassen.
- 2.3 Der gesamte Rechnungsbetrag ist mit Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt der Übernahme oder Überprüfung der Ware. Zahlungen sind nur dann rechtzeitig, wenn sie am letzten Tag der Frist auf einem unserer Konten bereits gutgebracht sind. Zahlungen werden zunächst auf unbesicherte Forderungen angerechnet.
- 2.4 Wechsel und Scheck nehmen wir nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarungen zahlungshalber an. Die Annahme erfolgt mit der Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Wir behalten uns vor, nicht diskontierfähige Wechsel an den Besteller zurückzugeben und Barzahlung zu verlangen.
- 2.5 Bei Zahlungsverzug werden Zinsen und Provisionen gemäß der jeweiligen Banksätze für kurzfristige Kredite, mindestens aber in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank, berechnet. Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche Kosten der Forderungsbetreibung und Rechtsverfolgung zu ersetzen.
- 2.6 Der Besteller ist nicht berechtigt, mit allfälligen Ansprüchen gegenüber der Hünnebeck Austria GmbH gegen jene der Hünnebeck Austria GmbH aufzurechnen.

- 2.7 Wir sind berechtigt, mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die uns gegen den Besteller zustehen und gegen sämtliche Forderungen, die der Besteller gegen uns, die Hünnebeck Austria GmbH oder diejenigen inländischen Gesellschaften hat, an denen die Hünnebeck Austria GmbH unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist. Auf Wunsch werden wir dem Besteller die von dieser Klausel erfassten Konzerngesellschaften im Einzelnen bekannt geben.
- 2.8 Die Abtretung und/oder Verpfändungen etwaiger Forderungen (oder von Teilen hiervon) des Bestellers gegen die Hünnebeck Austria GmbH an Dritte (insbesondere Zession, Sicherungssession, Factoring etc.) ist ausgeschlossen und gegenüber der Hünnebeck Austria GmbH unwirksam.
- 2.9 Wenn der Besteller mit einer Zahlung in Verzug gerät, gegen vertragliche Vereinbarungen verstößt oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern, sind wir berechtigt, für unsere Forderungen ausreichende persönliche oder dingliche Sicherheiten nach unserer Wahl zu verlangen und/oder alle unsere Forderungen, unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel, sofort fällig zu werden.

- 2.10 Wenn der Mietgegenstand durch höhere Gewalt oder Eintritt eines außerordentlichen Zufalls (dazu gehören insbesondere Feuer, Krieg, Seuchen, Überschwemmungen, Wetterschläge, gänzlicher Mißwachs, Unfälle jedweder Art, insbesondere Flugzeugabstürze, Unfälle im Zusammenhang mit Kraftwerken, insbesondere Kernkraftwerken etc.) bzw. den damit im Zusammenhang stehenden behördlichen Maßnahmen (Schließungen, Betretungsverbote etc.) teilweise oder gänzlich unbrauchbar wird, verzichtet der Besteller ausdrücklich auf Zurückbehaltung und Aufrechnung des Mietzinses. Die Anwendung der §§ 1104, 1105 ABGB ist ausgeschlossen.

## 3. Mietbedingungen:

- 3.1 **Mietdauer:** Die Mietdauer beträgt wenigstens 30 Tage. Die Mietzeit beginnt mit dem Tage, an dem die Mietgegenstände unser Lager verlassen bzw. für den die Abholung bzw. Ablieferung mit dem Besteller vereinbart ist. Sie endet beim Wiedereintreffen aller mit einem Vertrag vermieteten Gegenstände auf unserem Lager. Mit Beendigung des Mietverhältnisses ist die Ware in sauberem und voll gebrauchsfähigem Zustand an dieselbe Betriebsstätte der Hünnebeck Austria GmbH zu retournieren.

- 3.2 **Mietberechnung, Nebenkosten, Zahlung:** Für die Dauer der Miete (3.1) hat der Besteller die jeweils zu vereinbarenden Miete zu entrichten. Kommt er mit der Annahme der Mietgegenstände in Verzug, so hat er für die Dauer des Verzuges eine Bereitstellungsmiete in Höhe von 50% der vereinbarten Miete zu entrichten.

Bei einer Mietdauer von mehr als 1 Monat sind wir berechtigt, die Miete monatlich abzurechnen. Neben der Miete werden die etwaigen Kosten des Hin- und Rücktransports der Mietgegenstände zur Baustelle bzw. zum Besteller,

gegebenenfalls die Transportversicherung, in Rechnung gestellt. Miete und Nebenkosten sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu entrichten

- 3.3 **Käufliche Übernahmen:** Die Preisbedingungen für eine Übernahme sind gesondert zu vereinbaren. Falls der Kunde die gemietete Ware kauft, werden seine Zahlungen zunächst zur Deckung offener Mietzinsen für die betreffende Ware verwendet. Die Ware geht erst dann ins Eigentum des Mieters über, wenn alle offenen Mieten, allfällige Zinsen und der Kaufpreis bezahlt sind

- 3.4 **Zustand des Mietmaterials:** Die ordnungsgemäße Anlieferung/Empfang gilt vom Besteller als anerkannt, wenn nach Kontrolle des ordnungsgemäßen und mangelfreien Zustandes des Mietgegenstandes durch den Mieter eine unverzügliche Anzeige der Mängel unterbleibt.

## 3.5 Besondere Pflichten des Bestellers

Der Besteller ist verpflichtet:

- a) das Mietmaterial sachgemäß zu handhaben, zu warten, pflegen und zu reinigen
- b) abhanden gekommene oder nicht reparierbare Teile bei uns auf seine Kosten zu ersetzen

Kommt der Besteller seinen Verpflichtungen gemäß a) und b) nicht sofort oder nicht ordnungsgemäß nach, so sind wir berechtigt, auf seine Kosten die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu hat uns der Besteller ungehindert Zutritt bzw. die Mitnahme von den Teilen zu gewährleisten

- 3.6 **Prüfungsrecht:** Wir sind berechtigt, die Mietgegenstände jederzeit zu überprüfen. Der Einsatzort ist uns bekannt zu geben. Die Untersuchung ist uns in jeder Weise zu ermöglichen. Eine hierdurch eintretende Unterbrechung der Benutzbarkeit des Mietobjektes ist von uns nicht zu vertreten.

- 3.7 **Weitervermietung, Inanspruchnahme durch Dritte:** Der Besteller darf die vermieteten Gegenstände nicht an Dritte weitervermieten noch sonst wie gegenüber Dritten hierüber verfügen, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte sind wir unverzüglich zu benachrichtigen. Die Kosten der Abwehr von Eingriffen Dritter übernimmt der Besteller als Mithaltender.

- 3.8 **Gefahrtragung, Versicherung:** Der Besteller trägt das Risiko jeder Beschädigung oder des Verlustes der gemieteten Ware während der gesamten Mietdauer sowie des Transports. Gerät die gemietete Ware in Verlust oder wird sie wesentlich beschädigt, ist die Hünnebeck Austria GmbH berechtigt, Schadenersatz in Höhe des Listenpreises der Ware zu verlangen. Im Übrigen hat der Vermieter die Wahl, entweder Ersatz der Reparaturkosten oder der Wertminderung zu begehrn.

- 3.9 **Haftung:** Für alle Schäden, die durch den Einsatz unserer Mietgegenstände entstehen haftet in jedem Fall der Besteller.

- 3.10 **Belastungswerte:** Die Belastungswerte nach den von uns herausgegebenen Tabellen für unsere Mietgegenstände sind ebenso strikt einzuhalten wie besondere technische Weisungen.

- 3.11 **Werbung:** Wir sind berechtigt, an den von uns vermieteten Gegenständen Werbung in angemessener Größe für unsere Erzeugnisse anzubringen.

- 3.12 **Vorzeitige Kündigung, Schadenersatz:** Bei Verletzung der vom Besteller mit dem Vertrage übernommenen Verpflichtungen sind wir berechtigt, die fristlose Kündigung des Mietverhältnisses auszusprechen und Schadenersatz für die restliche Mietzeit zu verlangen.

- 3.13 **Rücklieferung:** Wir liefern unsere Materialien sortenrein in Stapelgestellen oder Uni-Boxen aus. Bei Rücklieferung der Geräte ist darauf zu achten, dass unser Material ebenso sortenrein in Stapelgestellen und Uni-Boxen zurückgeliefert wird.

## 4. Maße und Unterlagen

- 4.1 Allgemeine technische Angaben (z. B. Maße, Belastungen und Gewichte in Prospekten und Materialauszügen) sind im Zweifel nur als Annäherungswerte zu betrachten. Sind die Angaben jedoch ausdrücklich für verbindlich erklärt, so gelten die Toleranzen gemäß der jeweils einschlägigen Ö-Norm.

- 4.2 An sämtlichen von uns erstellten technischen Unterlagen, z.B. Plänen und technischen Berechnungen, behalten wir uns Urheber- und Eigentumsrechte vor. Die Unterlagen dürfen ohne unsere besondere Zustimmung nur zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck verwendet werden. Sie sind auf Verlangen zurückzugeben.

- 4.3 Bei Lieferung auf Grund von Plänen und technischen Angaben des Bestellers übernehmen wir keine Verantwortung für deren Richtigkeit und führen keine Prüfung hinsichtlich bestehender Patente oder Gebrauchsmuster durch. Die Verantwortung hierfür liegt beim Besteller.

- 4.4 Die technische Beratung unserer Mitarbeiter beschränkt sich auf die in unseren technischen Unterlagen gelösten Anwendungsfälle. Für darüberhinausgehende Beratungen, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich von uns bestätigt wurden, haften wir nicht.

- 4.5 Konstruktionsänderungen, jedoch ohne Beeinträchtigung der bedungenen Funktionen, bleiben vorbehalten.

## 5. Verpackungen, Korrosionsschutz, Versand und Gefahrenübergang

- 5.1 Vom Auftraggeber gewünschte oder von uns erforderlich gehaltene Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet.

- 5.2 Das Material wird über den vereinbarten Oberflächenschutz hinaus nicht zusätzlich gegen Korrosion geschützt geliefert.

- 5.3 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, versandfertig gemeldete Ware muss sofort abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern und als geliefert zu berechnen.

- 5.4 Die Gefahr des Unterganges und der Beschädigung der Ware geht auf den Mieter/Kunden über, sobald die Ware vom Vermieter/Verkäufer tatsächlich zum Versand bereitgestellt wird. Soweit nicht Versand durch den Vermieter vereinbart ist, hat der Kunde für die unverzügliche Abholung der Ware Sorge zu tragen.

- 5.5 Der Versand oder die Beförderung der Ware erfolgt in allen Fällen auf Gefahr und Kosten des Kunden, und zwar auch dann, wenn der Transport vom Vermieter durchgeführt bzw. organisiert wird oder frachtfreie Lieferung bzw. freibleibende Versandart vereinbart ist.

- 5.6 Die Rügepflicht gegenüber dem Befördere, für Beschädigungen während des Transports trifft den Kunden. Eine Transportversicherung wird nur abgeschlossen, wenn der Kunde dies ausdrücklich anordnet und die Kosten übernimmt.

## 6. Lieferfristen, Liefertermine, Lieferverzögerungen

6.1 Die vereinbarten Liefer-/Leistungsfristen gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger, völliger Klärstellung aller Einzelheiten des Auftrages und der rechtzeitigen Beibringung etwa erforderlicher in- und ausländischer behördlicher Bescheinigungen sowie des rechtzeitigen Eingangs der vereinbarten Zahlung. Die Fristen und Termine gelten im Übrigen nur bei vollständiger Vertragserfüllung des Bestellers. Bei Franko- oder Frachtfreilieferungen beziehen sich die vereinbarten Lieferfristen und - Termine auf den Zeitpunkt der Absendung ab Lieferwerk oder Lager.

6.2 Die Lieferung ist fristgerecht, wenn die Ware zum Liefertermin oder bis zum Ende der vereinbarten Lieferfrist vom Vermieter/Verkäufer in dessen Werk zum Versand bereitgestellt oder- soweit Versand durch den Vermieter schriftlich vereinbart ist- bis zu diesem Zeitpunkt mit dem Versand begonnen wurde.

6.3 Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch höhere Gewalt oder Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die wir in unserem Unternehmen durch zumutbare Sorgfalt nicht abwenden können (dazu gehören auch Streiks und Aussperrungen, sowie Verzug von Lieferanten) behindert werden, verlängern sich die Fristen und Termine um die Dauer der Behinderung samt einer angemessenen Anlaufzeit. Wird uns die Lieferung/Leistung durch die Behinderung unmöglich oder unzumutbar, können wir vom Vertrag zurück treten.

6.4 Weitergehende Rechte, insbesondere Schadenersatzansprüche, auch für den Fall des Rücktrittes vom Vertrag, gemäß Punkt 6.3, stehen dem Besteller nicht zu.

6.5 Der Kunde ist verpflichtet Teillieferungen des Vermieters zu akzeptieren

## 7. Gewährleistung

7.1 Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Übernahme der Ware und vor deren Verarbeitung bzw. Verbrauch schriftlich unter exakter Darstellung der Mängel zu rügen. Dies gilt auch für Fehllieferungen. Später erkennbare Mängel sind ebenso innerhalb von 7 Tagen zu rügen. Unterlässt der Besteller (Kunde) diese Rüge, gilt die Ware als genehmigt angenommen. Ungeachtet dessen müssen sämtliche Gewährleistungsansprüche innerhalb von 6 Monaten ab Lieferung/Abholung gerichtlich geltend gemacht werden. Der Rückgriff des Bestellers (Kunden) nach §933b ABGB ist ausgeschlossen

7.2 Die Mängelrüge berechtigt den Besteller nicht zur Zurückhaltung von Zahlungen

7.3 Mangelhafte Lieferung/Leistungen werden wir nach unserer Wahl nachbessern (Verbesserung) oder zurücknehmen und einwandfrei ersetzen (Ersatzlieferung). Während dieses Vorganges hat der Besteller (Kunde) keinerlei Anspruch auf Wandlung, Preisminderung oder Geldersatz.

7.4 Jede Gewährleistung unsererseits entfällt bedingungslos, wenn

- a) der Besteller oder ein Dritter die von uns gelieferten Gegenstände weiterverarbeitet, bearbeitet oder verwendet
- b) Mängel aus Witterungseinflüssen wegen unsachgemäßer Lagerung entstanden sind;
- c) Mängel durch Nichtbeachtung unserer technischen Hinweise für die Behandlung und Verarbeitung der von uns gelieferten Gegenstände entstanden sind;
- d) unser Vorlieferer unmittelbar gegenüber dem Besteller eine Gewährleistung übernimmt.

7.5 Durch Verhandlungen über etwaige Beanstandungen verzichtet Hünnebeck Austria GmbH nicht auf den Einwand, dass die Mängelrüge verspätet erhoben oder nicht ausreichend spezifiziert wurde.

7.6 Hünnebeck Austria GmbH haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ebenso ausgeschlossen wie der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden und von Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter gegen den Besteller (Kunden). Eine Gewährleistung über Beschädigung oder Verlust von Daten wird ebenso ausgeschlossen

7.7 Gewährleistungsansprüche betreffend dem Verschulden von Erfüllungsgehilfen der Hünnebeck Austria GmbH werden nur vereinbart, wenn diese Erfüllungsgehilfen in die betriebliche Organisation des Verkäufers eingegliedert sind. Eine Haftung ist daher insbesondere auch für ein Verschulden der Lieferanten oder Transporteure der Hünnebeck Austria GmbH ausgeschlossen.

7.8 Insoweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung gelangt, ist eine Haftung des Verkäufers sowie von dessen Vor- und Zulieferanten für Sachschäden, die ein Unternehmer erleidet, ausgeschlossen.

7.9 Der Besteller (Kunde) ist verpflichtet, die Haftungsbeschränkungen dieser Geschäftsbedingungen vollinhaltlich - mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung - auf seine Abnehmer zu überbinden.

7.10 Wenn die Ware nach Zeichnungen, Plänen Unterlagen oder Anweisungen des Kunden hergestellt wird, haftet ausschließlich der Kunde für die Verletzung von Schutzrechten Dritter und hat den Verkäufer schad- und klaglos zu halten.

7.11 Eine Gewährleistung über die Vollständigkeit und/oder Richtigkeit der Informationen über Fremdprodukte ist ausgeschlossen.

## 8. Montageleistungen, Erstellung von technischen Unterlagen

Die Übernahme von Montagearbeiten, die Anfertigung von Zeichnungen oder technischen Berechnungen bedarf in jedem Fall einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung; fehlt diese, so ändert die tatsächliche Hilfestellung, die von uns im Einzelfalle gewährt wird, nichts an der ausschließlichen Verantwortung des Bestellers.

## 9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Sämtliche Lieferungen der Hünnebeck Austria GmbH erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt solange Eigentum des Verkäufers bis der Kaufpreis samt Nebengebühren zur Gänze bezahlt ist. Als Ware gilt jedes materielle und immaterielle Gut.

9.2 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf durch Verarbeitung der Ware entstehende Produkte. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an den dadurch entstehenden Produkten. Der Kunde gilt in diesem Fall als Verwahrer

9.3 Verpfändung oder Sicherheitsübereignung zugunsten Dritter sind ohne unsere schriftliche Zustimmung ausgeschlossen

9.4 Jegliche Forderungen aus der entgegen Punkt 9.3 erfolgten Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers stehenden Ware tritt der Kunde dem Verkäufer bereits jetzt zahlungshalber ab. Der Besteller (Kunde) hat entsprechende Vermerke in seinen Büchern und offene-Posten-Listen vorzunehmen und ist auf Verlangen des Verkäufers verpflichtet, diese Namen und Anschriften seiner Abnehmer von der Forderungsabtretung zu verständigen. Vom Besteller (Kunden) aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware realisierte Gewinne sind unverzüglich an den Verkäufer weiterzuleiten.

9.5 Gegen unseren Herausgabeanspruch kann ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers nicht geltend gemacht werden. Der Besteller erklärt bereits jetzt sein unwiderrufliches Einverständnis dass von uns beauftragte Personen jederzeit das Gelände, auf welchem sich die von uns gelieferten Gegenstände befinden, betreten und befahren, die genannten Gegenstände demontieren und abtransportieren können. Auf das Recht der Erhebung einer Besitzstörungsklage wird vom Besteller ausdrücklich Verzicht geleistet. Die Kosten der Herausgabe bis zur Rückstellung auf unser Lager trägt der Besteller

9.6 Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme der Vorbehaltsware durch Dritte ist der Kunde verpflichtet das Eigentumsrecht des Verkäufers geltend zu machen und den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu verständigen. Der Besteller (Kunde) hat dem Verkäufer sämtliche Kosten, die diesem im Zusammenhang mit der Wahrung seines Eigentumsrechtes entstehen, zu ersetzen. Der Besteller (Kunde) hat dem Verkäufer auf dessen Verlangen alle zur Wahrung und Durchsetzung des Eigentumsrechtes notwendigen Unterlagen zur Verfügung zustellen

9.7 Die Vorbehaltsware ist bei Zahlungsverzug des Kunden über Aufforderung des Verkäufers unverzüglich an diesen zu returnieren. Soweit der Kunde dieser Aufforderung nicht unverzüglich nachkommt, ist der Verkäufer berechtigt die Vorbehaltsware abzuholen. Kosten und Gefahr des Transports trägt in jedem Fall der Besteller (Kunde). Die Returnierung bzw. Abholung der Ware gilt in diesem Fall nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Verkäufer ist berechtigt, die wiederverlangte Ware anderweitig zu veräußern und die Erträge mit den Ansprüchen gegen den Besteller (Kunden) zu verrechnen. Der Besteller (Kunde) ist von der beabsichtigten Weiterveräußerung und der Höhe des Kaufpreises zu verständigen und hat die Möglichkeit, dem Verkäufer binnen 4 Wochen andere Kunden namhaft zu machen, die die Ware zu den bekanntgegebenen oder für den Verkäufer günstigeren Bedingungen erwerben

## 10. Haftung

10.1 Für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Erbringung der uns vertraglich obliegenden Leistung entstehen, haften wir nur, soweit sie uns unverzüglich gemeldet werden und uns Verschulden nachgewiesen wird und soweit für solche Schäden unsere Haftpflichtversicherung Ersatz leistet. Derzeit betragen die Deckungssummen für Haftpflicht Euro 2,18 Mio. pauschal für Personen- und/oder Sachschäden sowie zusätzlich Euro 2,18 Mio. für Schäden am Werk. Auf Verlangen werden die aktuellen Deckungssummen bekanntgegeben

10.2 Unsere Haftung ist auf alle im Einzelvertrag und/oder diesen Geschäftsbedingungen ausdrücklich vorgesehenen Ansprüche des Bestellers beschränkt. Sämtliche weitergehende Ansprüche des Bestellers sowie Ersatz für Folgeschäden und/oder mittelbare Schäden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Insbesondere haften wir nicht für Beratung

## 11. Rücktritt, Rückgabe, Selbsthilfe

11.1 Beide Vertragsparteien sind bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. Insolvenzverfahren, Vorliegen der Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, usw.) berechtigt mittels eines eingeschriebenen Briefes vom Vertrag zurückzutreten. Die Hünnebeck Austria GmbH ist insbesondere auch bei Zahlungsverzug nach Setzung einer mindestens 14tägigen Nachfrist zu einem solchen Rücktritt berechtigt

11.2 Die Hünnebeck Austria GmbH ist als Verkäufer und als Vermieter überdies berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Erfüllung des Vertrages auch nur vorübergehend unzumutbar ist

11.3 Allfällig bereits gelieferte Waren (Eigentumsvorbehaltsware und/oder Mietgegenstände) sind bei Rücktritt vom Vertrag innerhalb von

14 Tagen zurückzuliefern. Sollte der Besteller (Kunde) die Ware nicht fristgerecht zurückzuliefern, ist die Hünnebeck Austria GmbH berechtigt die Ware selbst abzuholen (entsprechend Punkt 9).

11.4 Sollte die zurückzustellende Ware von anderen nicht eindeutig unterscheidbar sein, ist der Besteller (Kunde) berechtigt eine Ware auszuwählen. Der Besteller (Kunde) hält die Hünnebeck Austria GmbH in diesem Fall gegenüber Dritten schad- und Klaglos.

11.5 Etwaige Druckfehler in Drucksachen, offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler verpflichten uns nicht

## 12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

12.1 Erfüllungsort für unsere Lieferungen bei Lieferung ab Werk ist das Lieferwerk, bei Lieferungen ab Lager - das Lager

12.2 Erfüllungsort für Zahlungen und ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien.

12.3 Es ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen anzuwenden.